Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bendorf "Windpark Bendorf"

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan (B-Plan) handelt es sich um die planungsrechtliche Absicherung eines bereits bestehenden und sich in Betrieb befindenden Windparks mit neun Windenergieanlagen (WEA). Der Windpark wurde am 30.10.2013 auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt. Da es sich hier um eine Bestandsüberplanung handelt, gab es keine Planungsalternativen.

Aufgrund der Bestandsüberplanung bereitete der Bebauungsplan selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Aus formalen Gründen wurde dennoch ein Umweltbericht erstellt sowie Aussagen zum gesetzlichen Artenschutz getroffen.

In beiden Fällen wurde weitgehend auf die Aussagen aus der BImSchG-Genehmigung verwiesen. Im Rahmen dieser Genehmigung wurden bereits alle notwendigen Regelungen und Auflagen u.a. zu Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Gewässerschutz und Naturschutz getroffen. Hierzu wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, der alle Kompensationsmaßnahmen für die durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ausgelösten Eingriffe regelt und festschreibt. Zudem hat im Rahmen des BIm-SchG-Genehmigungsverfahrens eine Artenschutzrechtliche Prüfung stattgefunden.

Erneute Untersuchungen oder spezielle Festsetzungen zu den im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens abschließend geregelten Belangen waren im Bebauungsplan somit entbehrlich. Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan wird die Umweltprüfung daher im Sinne der Abschichtungsregel auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

Diese können sich eventuell lediglich durch die in diesem B-Plan geregelte Zulässigkeit von Vorhaben, die der Landwirtschaft dienen, ergeben. Bei der Errichtung solcher Vorhaben können Eingriffe in Natur und Landschaft sowie negative Umweltauswirkungen aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Biotope durch die damit einhergehende Versiegelung entstehen. Diese müssen im Rahmen des B-Plans ausgeglichen werden. Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung wurde daher festgesetzt, dass mindestens im Verhältnis 1 zu 1 (Eingriff zu Ausgleich) Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten sind. Hierzu dürfen ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzenarten verwendet werden.

Die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks wurden in der Planzeichnung als gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich übernommen. Die Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch Anlagen, die hier ansonsten zulässig sein könnten.

Im Aufstellungsverfahren erfolgte eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

BauGB, sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In den Beteiligungsverfahren wurden im Wesentlichen zu folgenden Themen Stellungnahmen vorgebracht:

- Baufenster
- Minimierung von Eingriffen und Eingriffsregelung
- Knickversetzung und Baumfällung
- Darstellung von Verbandsgewässern
- Richtfunkstrecken
- 110-kV-Leitung
- Flugsicherung
- Kampfmittel
- Archäologie

Die Mehrzahl der Stellungnehmenden ließ dabei außer Acht, dass sie bereits im Rahmen der BImSchG-Genehmigung für den Windpark im Jahr 2013 beteiligt wurden und die vorgebrachten Anmerkungen bereits während dieses Genehmigungsverfahrens beachtet und abgearbeitet wurden. Aus diesem Grund wurden die Inhalte der Stellungnahmen überwiegend nicht in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen, eine Anpassung der Unterlagen war nicht notwendig.

Es sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.